

SATZUNG

DES

GEMEINNÜTZIGEN

VEREINS

FÖRDERVEREIN

FÜR DEN

LEINTALZOO E.V.

- § 1 Der „Förderverein für den Leintalzoos e.V.“ mit Sitz in Schwaigern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes:

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung des Tierparks u.a. bei der Aufnahme und Pflege von vernachlässigten Tieren.

Zudem verpflichtet sich der Verein, den Besuchern und insbesondere Schulklassen kostenlose Informationen, Bildungs- oder Lernangebote über die gehaltenen Tierarten, über Biotope, Tier- und Naturschutzthemen zur Verfügung zu stellen. Dies kann zum Beispiel in Form von Informationstafeln und Lernspielen erfolgen.

Der Förderverein begibt sich hinsichtlich jeden Problemtiers mit dem Leintalzoos in ein Vertragsverhältnis über die Haltung, Pflege und Fütterung. Der Leintalzoos berechnet für Haltung, Pflege und Fütterung von im Vereinseigentum befindlichen Problemtieren eine marktübliche Vergütung an den Förderverein.

Diese Vergütungsansprüche werden vorrangig aus Spendenmitteln, nachrangig aus übrigem Vereinsvermögen getragen. Vorbesagte Haltungskosten gegebenenfalls übersteigendes Spendenvolumen wird für sonstige satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Der Förderverein für den Leintalzoos e.V. beschließt den Verein nach außen und innen durch ein Logo kenntlich zu machen. Im Inneren des Logos befinden sich sieben Sechsecke mit verschiedenen Tieren des Leintalzoos. Diese werden farblich durch einen schmalen Kreis eingefasst. Um diesen Kreis verläuft in runder Form der Text –FÖRDERVEREIN FÜR DEN LEINTALZOO E.V.- Dieser wiederum wird von einem weiteren schmalen und einem breiteren Kreis eingefasst. Farbton von Schrift und Kreise sind identisch, gehalten in einem mittleren braunen Farbton.

- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der hohe Verwaltungsaufwand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern mit einer Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Die Ehrenamtszuschale wird ausschließlich für Aufgaben im ideellen Bereich des Vereins vergütet.

Diese Regelung erfasst nicht die Erstattung von Aufwandsersatz.

- § 4 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jane Goodall Institut Deutschland e.V., derzeit ansässig in der Neureutherstr. 28, D-80796 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- § 6 Beitrag - Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

- § 7 Geschäftsjahr - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 8 Vereinsämter - Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- § 9 Mitglieder - Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehren-Mitgliedern

- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft - Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 11 Aufnahmefolgen - mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung.

Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 12 Austritt - Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September des Jahres zugestellt werden.

§ 13 Ausschluss - Durch Beschluss des Vorstandes von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 14 Vereinsorgane - die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand - Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern nämlich: a) dem Kassenwart, b) dem Schriftführer, c) einem Beisitzer. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Um das Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder nach 2 Jahren zu vermeiden wird der 1. Vorsitzende und der Kassenwart einmalig für die Dauer von 3 Jahre gewählt und in der Folge wieder für die Dauer von 2 Jahren. So wird sichergestellt, dass ein Teil des Vorstandes immer im Amt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

§ 16 Vorstandssitzung - eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Sitzungsteilnehmern zugänglich zu machen.

§ 17 Geschäftsbereich des Vorstandes - Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- § 18 Kassenwart - Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- § 19 Schriftführer - Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.
- § 20 Beisitzer - Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.
- § 21 Ordentliche Mitgliederversammlung - Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnungspunkte enthalten.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung. Zu der telekommunikativen Übermittlung wird neben dem Fax grundsätzlich auch die E-Mail gezählt.
- § 22 Inhalt der Tagesordnung - Die Tagesordnung muss enthalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
- Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- § 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, sonst entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden, wenn dies von 5 Mitgliedern beantragt wird.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung - Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 25 Kassenprüfer - Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 26 Einsetzen von Ausschüssen - Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 27 Auflösung des Vereins - Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt.

Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung - Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 30.7.1974 beschlossen; die Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung an 22.2.1985, am 13.4.2007, am 30.10.2015 und am 18.03.2022 beschlossen.

Sie treten jeweils in Kraft, sobald sie beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sind.

Die am 18.03.2022 beschlossene Satzung wurde vom zuständigen Amtsgericht in Stuttgart am 20.06.2022 eingetragen.

Anlage zu § 1, Absatz 3 der Satzung – LOGO

